

Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV)

Änderung vom 08.11.2017

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **862.51**
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsordedirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [862.51](#) Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten vom 18.09.1996 (Heimverordnung; HEV) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Als Heim gilt jede stationäre Einrichtung oder Abteilung einer solchen, die für die aufgenommenen Personen neben Unterkunft und Verpflegung mindestens eines der folgenden stationären Leistungsangebote haben:

- a **(neu)** Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Betreuungsbedarf,
- b **(neu)** Betreuung erwachsener Personen mit behinderungsbedingtem Bedarf,
- c **(neu)** Betreuung erwachsener Personen mit sucht- oder psychosozialbedingtem Bedarf,
- d **(neu)** Pflege von Personen mit Pflegebedarf.

² Die Bestimmungen über Heime sind, unabhängig von der Zahl der aufgenommenen Personen, auch anwendbar auf Wohngemeinschaften von Personen, die mindestens ein Leistungsangebot nach Absatz 1 benötigen, sofern die Wohnung durch eine Trägerschaft zur Verfügung gestellt wird, welche die Verantwortung für den Betrieb der Wohngemeinschaft übernimmt.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer ein Heim nach Artikel 2 Absatz 1 führen will oder Personen, die mindestens ein Leistungsangebot nach Artikel 2 Absatz 1 benötigen, in einen privaten Haushalt aufnimmt, bedarf einer Bewilligung.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 8. November 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Pulver
Der Staatsschreiber: Auer